



PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN		TEXTFESTSETZUNGEN																					
3. Werbeanlagen		Aufgrund der Lage am Ortsrand sind folgende Werbeanlagen nicht zulässig:																					
<ul style="list-style-type: none"> • Werbeanlagen mit Blink- oder Wechselbeleuchtung • Werbeanlagen mit sich vorwährenden oder bewegenden Konstruktionen • Werbeanlagen mit greller Farbegebung oder reflektierenden Materialien 																							
C) HINWEISE																							
1. Versickerung von Niederschlagswasser		Niederschlagswasser soll ortsmäßig versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 WHG).																					
2. Brandschutz		Eine ausreichende Löschwasserversorgung als Grundschutz ist durch die Stadt Solms zu gewährleisten. Dabei ist laut zuständiger Brandschutzdienststelle eine Löschwassermenge von 800 Ltr./ Min. (entspricht 48 m ³ /h) für eine Löschzeit von 2 Stunden erforderlich. Kann die erforderliche Löschwassermenge nicht vollständig durch die zentrale Wasserversorgung sichergestellt werden, so sind andere Möglichkeiten der Wasserentnahme (z.B. offene Gewässer, Löschwasserbrunnen, -behälter) einzubeziehen. Einzelheiten hierzu sind im Rahmen der Erschließungsplanung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen. Die Anforderungen seitens des Brand- und Bevölkerungsschutzes hinsichtlich von Feuerwehrfahrzeugen, Bewegungs- und Aufstellflächen, der uneingeschränkten Nutzbarkeit sowie zu Baum- und Gehölzpflanzungen sind bei der Objektplanung zu beachten. Der Objektschutz obliegt dem Eigentümer.																					
3. Denkmalschutz		Werden bei Erdbauarbeiten Bodendenkmale wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände wie z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt, so ist dies nach § 21 HDSchG dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hessenARCHÄOLOGIE oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).																					
4. Altlasten		Folgende Altflächen sind im Geltungsbereich und dem näheren Umfeld bekannt:																					
<table border="1"> <thead> <tr> <th>AFD-Nr.</th> <th>Gemarkung/Gemeinde</th> <th>Lage</th> <th>Art der Altfläche</th> <th>Status/Bemerkung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>532.021.010-001.002</td> <td>Albshausen/Solms</td> <td>Flur 10, Flurstück 40, 41, 42, 83/3, 50/2, 87/1 u. 51; Geländemitte</td> <td>n.b.</td> <td>Altlast- bzw. Sanierungsbedarf</td> </tr> <tr> <td>532.021.010-000.004</td> <td>Albshausen/Solms</td> <td>Flur 9, Flurstück 66/3</td> <td>Altablagerung „Ehem. Gemeindemüllplatz“</td> <td>Altlastverdächtige Fläche</td> </tr> </tbody> </table>				AFD-Nr.	Gemarkung/Gemeinde	Lage	Art der Altfläche	Status/Bemerkung	532.021.010-001.002	Albshausen/Solms	Flur 10, Flurstück 40, 41, 42, 83/3, 50/2, 87/1 u. 51; Geländemitte	n.b.	Altlast- bzw. Sanierungsbedarf	532.021.010-000.004	Albshausen/Solms	Flur 9, Flurstück 66/3	Altablagerung „Ehem. Gemeindemüllplatz“	Altlastverdächtige Fläche					
AFD-Nr.	Gemarkung/Gemeinde	Lage	Art der Altfläche	Status/Bemerkung																			
532.021.010-001.002	Albshausen/Solms	Flur 10, Flurstück 40, 41, 42, 83/3, 50/2, 87/1 u. 51; Geländemitte	n.b.	Altlast- bzw. Sanierungsbedarf																			
532.021.010-000.004	Albshausen/Solms	Flur 9, Flurstück 66/3	Altablagerung „Ehem. Gemeindemüllplatz“	Altlastverdächtige Fläche																			
<p>Bei Bodenauarbeiten sollte auf Bodenveränderungen hinsichtlich Farbe und Geruch geachtet werden. Sofern diesbezüglich Auffälligkeiten vorhanden sein sollten, wäre eine Bodenuntersuchung vorzunehmen. Vorhandene Bodenkontaminationen sind der zuständigen Behörde (Untere Wasserbehörde bzw. Regierungspräsidium Gießen) zu melden und umgehend zu sanieren.</p> <p>Die Altfläche der Art Altablagerung „Ehem. Gemeindemüllplatz“ befindet sich südlich angrenzend zum Geltungsbereich. Eine Überprüfung der von 1999/2000 durchgeführten umwelttechnischen Untersuchungen ist notwendig. Dazu werden zunächst auf dem Deponeikörper Bodenluftuntersuchungen empfohlen. Sollten dabei relevante Bodenluftbelastungen festgestellt werden, ist eine entsprechende Ausbreitung der Deponiegase in Richtung des Planungsraumes zu untersuchen.</p>																							
<p>5. Kampfmittel</p> <p>Falls im Zuge von Bauarbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände gefunden werden sollten, ist der Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.</p> <p>6. Bodenauhub</p> <p>Bei Erdarbeiten zur Auffüllung der Fläche im Plangebiet darf nur Bodenauhub (AVV 17 05 04-Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen) verwendet werden, welcher die Schadstoffgehalte des Zuordnungswerts Z 1.1 nach LAGA M 20 (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen) einhält. Sofern am Standort hydrogeologisch günstige Verhältnisse nachgewiesen werden können, kann gemäß LAGA M 20 auch der Einsatz von Material bis Z1.2 zulässig sein. Falls der Abstand der Schüttkörperfassade zum höchsten zu erwartenden Grundwasserstand < 1 m ist, darf allerdings nur Material Z 0 genutzt werden. Im Falle der Verwertung zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die bodenartspezifischen Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) zu beachten.</p>																							
<p>Der Bebauungsplan Nr. 2 „In der hintersten Höle“ verliert nur im Bereich seiner Änderung innerhalb des festgesetzten Geltungsbereiches seine Gültigkeit. Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2 „In der hintersten Höle“ werden nicht berührt und gelten unverändert weiter.</p>																							
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Datum</th> <th>Erstellung / Änderung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>14.03.2019</td> <td>sw Erstellung</td> </tr> <tr> <td>21.03.2019</td> <td>sw FS eingefügt</td> </tr> <tr> <td>11.04.2019</td> <td>ck Änderung FS</td> </tr> <tr> <td>18.05.2019</td> <td>ck Änderung Geltungsbereich</td> </tr> <tr> <td>30.01.2020</td> <td>sw Bezeichnung SO geändert, FS neu</td> </tr> <tr> <td>17.04.2020</td> <td>sw Bemalung ergänzt</td> </tr> <tr> <td>07.05.2020</td> <td>sw Änderungen, Fs neu, Uf neu</td> </tr> <tr> <td>15.05.2020</td> <td>sw Fs tief, neu</td> </tr> <tr> <td>09.07.2020</td> <td>sw gecheckt</td> </tr> </tbody> </table>				Datum	Erstellung / Änderung	14.03.2019	sw Erstellung	21.03.2019	sw FS eingefügt	11.04.2019	ck Änderung FS	18.05.2019	ck Änderung Geltungsbereich	30.01.2020	sw Bezeichnung SO geändert, FS neu	17.04.2020	sw Bemalung ergänzt	07.05.2020	sw Änderungen, Fs neu, Uf neu	15.05.2020	sw Fs tief, neu	09.07.2020	sw gecheckt
Datum	Erstellung / Änderung																						
14.03.2019	sw Erstellung																						
21.03.2019	sw FS eingefügt																						
11.04.2019	ck Änderung FS																						
18.05.2019	ck Änderung Geltungsbereich																						
30.01.2020	sw Bezeichnung SO geändert, FS neu																						
17.04.2020	sw Bemalung ergänzt																						
07.05.2020	sw Änderungen, Fs neu, Uf neu																						
15.05.2020	sw Fs tief, neu																						
09.07.2020	sw gecheckt																						
<p>geprüft: 13.01.2021, J.A. Dateiname: balhh_2d8_Endfassung.dwg Blattgröße: 95 cm x 59,4 cm erstellt mit: StadtCAD 15 basierend auf: AutoCAD Map 3D 2013</p>																							

VERFAHRENSVERMERKE	
Aufstellungsbeschluss	am 25.06.2019 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB vom 14.02.2020 bis 21.02.2020 bekanntgemacht am 13.02.2020
bekanntgemacht	am 13.02.2020 Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB vom 14.02.2020 bis 13.03.2020
1. Entwurfsbeschluss	am 30.06.2020 (Offenlegungsbeschluss) 2. Entwurfsbeschluss am (Offenlegungsbeschluss)
1. Öffentlichkeitsbeteiligung	gem. § 3 (2) BauGB vom 31.07.2020 bis 07.09.2020 bekanntgemacht am 23.07.2020
2. Öffentlichkeitsbeteiligung	gem. § 4a (3) BauGB vom 31.07.2020 bis 07.09.2020
1. Behördenbeteiligung	gem. § 4 (2) BauGB vom 31.07.2020 bis 07.09.2020
2. Behördenbeteiligung	gem. § 4a (3) BauGB vom 31.07.2020 bis
Satzungsbeschluss	am 15.12.2020 Bestätigung der Verfahrensvermerke
	den Bürgermeister
	Genehmigung nach § 10 (2) BauGB - entfällt -
	Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/den hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.
	Die Satzung, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.
	den Bürgermeister
	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am rechtskräftig ab den Bürgermeister

